



Sitzung vom

24. August 2021

Mitgeteilt den

25. August 2021

Protokoll Nr.

764/2021

A.

Der Gemeinderat der Gemeinde **Disentis/Mustér** beschloss an der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2021 eine projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung umfassend den Plan general d'avertura 1:5000 Via da velo da muntogna Gendusas – Caischavedra (Genereller Erschliessungsplan).

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Disentis/Mustér die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 2. März 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Beilage I zum Planungs- und Mitwirkungsbericht: Allegra, Planungsbericht Biketrail mit Beilagen (Trailspezifikationen, Karten, Regelprofile, Allegra Trailbau-Regeln, Beispiel Bilder)
- Beilage II zum Planungs- und Mitwirkungsbericht: Monika Frehner, Umweltbericht und Pflichtenheft
- Beilage III zum Planungs- und Mitwirkungsbericht: Bonanomi AG, hydrogeologischer Bericht Biketrail Gendusas – Caischavedra
- Beilage IV zum Planungs- und Mitwirkungsbericht: Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), Fachdokumentation Mountainbike-Anlagen
- Beilage V zum Planungs- und Mitwirkungsbericht: Publikationstexte Mitwirkungsaufgabe und Beschwerdeaufgabe, Protokoll Cussegl da vischnaunca

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 16. September 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Februar 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 5. März 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. März 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Disentis/Mustér um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Disentis/Mustér bildet ein Bauvorhaben im Gebiet Gendusas/Caischavedra. In diesem bereits touristisch intensiv genutzten Gebiet ist ein neuer Mountainbikeweg zwischen den beiden Bergbahnstationen vorgesehen. Mit der Schaffung dieses Trails soll ein attraktives Sommerangebot für Einsteigende, Fortgeschrittene und Familien geschaffen werden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Das gesamte Vorhaben liegt innerhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Intensiverholungsgebiets. Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.**Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Via da velo da muntogna Gendusas – Caischavedra**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben.

1. Linienführung Trail

Im beschlossenen Generellen Erschliessungsplan wird die generelle Linienführung des zwischen den Stationen Gendusas und Caischavedra vorgesehenen Trails festgelegt. Damit werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen. Zu den entsprechenden Festlegungen drängen sich keine Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

2. Sport- und Freizeitwege

Weiter legt der Generelle Erschliessungsplan zwei bestehende Wegabschnitte von rund 740 m beziehungsweise 170 m Länge neu als Sport- und Freizeitwege (Sendas sport e temps liber) fest. Die entsprechenden Wege sind im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan als Wander- beziehungsweise Mountainbikeweg festgelegt.

Die Wegbezeichnung Sport- und Freizeitwege (Sendas sport e temps liber) wird von der Gemeinde Disentis/Mustér in ihrer Planung bisher nicht verwendet. Zudem bleibt unklar, welche konkrete Funktion den beiden Teilstücken zukommen soll. Demzufolge erweist es sich als nicht zweckmässig, die beiden relativ kurzen Wegabschnitte mit der entsprechenden Funktion zu bezeichnen.

Nach diesbezüglicher Anhörung und in Rücksprache mit der Gemeinde (Schreiben vom 18. Juni 2021 sowie E-Mail vom 8. Juli 2021) wird die vorgesehene Festlegung der Sport- und Freizeitwege demnach nicht genehmigt.

3. Korrektur formeller Mängel

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 weist die Gemeinde im Übrigen darauf hin, dass es sich bei dem in der Legende zur «Zona per indrezs turistics» (Zone für touristische Einrichtungen) aufgeführten Verweis auf "Art. 29 LB [BauG]" um einen redaktionellen Fehler handle. Demzufolge sei dieser im Sinne einer formellen Korrektur durch den Verweis auf "Art. 29 LPTGR [KRG]" zu ersetzen.

Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die entsprechende Korrektur im Generellen Erschliessungsplan vorzunehmen.

4. Hinweise für Folgeverfahren

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die detaillierte Linienführung des Trails im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) so zu wählen ist, dass die geschützten Gebiete (Hoch- und Flachmoore sowie Gewässerschutzzonen S1 und S2) nicht tangiert respektive beeinträchtigt werden. Zudem sind die Wildhut und die Fischereiaufsicht frühzeitig ins Folgeverfahren einzubeziehen.

E.

Allgemeiner ortsplanerischer Revisionsbedarf aufgrund des geänderten Raumplanungsrechts

1. Anpassung Baugesetz

Am 25. Oktober 2018 hat der Grosse Rat eine Teilrevision des KRG beschlossen, welche am 1. April 2019 in Kraft getreten ist. Schwerpunkte dieser KRG-Revision bilden neue Regelungen über die Baulandmobilisierung (Art. 19–19h) und über den Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile (Art. 19i–19w) sowie einheitliche kantonale Bestimmungen über einzelne Nutzungszonen und zum Baubewilligungsverfahren. Diese Regelungen sind unmittelbar nach Inkrafttreten der KRG-Revision anzuwenden (Art. 108a KRG) und erfordern eine Überprüfung des kommunalen Baugesetzes in den entsprechenden Bereichen. Dabei wird die Gemeinde zugleich auch zu prüfen haben, ob und inwieweit sie von den im teilrevidierten KRG den Gemein-

den zugestandenen Gesetzgebungsbefugnissen, etwa in den Bereichen Baulandmobilisierung und Mehrwertausgleich, Gebrauch machen will. So setzt beispielsweise die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen voraus, dass die Gemeinde in ihrem Baugesetz aktiv eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür schafft (Art. 19j Abs. 2 KRG; siehe ein Gesetzgebungsbeispiel in Art. 19 MBauG). Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziff. 1 KRG auch die KRG-Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeiten allfälligen abweichenden Regelungen im kommunalen Baugesetz vorgehen.

Am 3. März 2013 nahm das Schweizer Stimmvolk eine Teilrevision des RPG an. Aufgrund dieser RPG-Revision, welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat, mussten die Kantone ihre Richtpläne im Bereich Siedlung überarbeiten. Die Regierung erliess am 20. März 2018 den entsprechenden Richtplan Siedlung (KRIP-S). Gestützt auf den KRIP-S muss die Gemeinde u. a. das Zonenschema (Art. 15 BauG) in Bezug auf die baulichen Dichteziffern in sämtlichen Bauzonen überprüfen sowie mit einer entsprechenden Baugesetzesvorschrift dafür sorgen, dass die im Zonenschema festzulegenden Dichteziffern bei konkreten Bauprojekten zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft werden (siehe das Gesetzgebungsbeispiel in Art. 26 MBauG).

2. Anpassung Nutzungspläne

Aufgrund der erwähnten Teilrevision des RPG und des neuen KRIP-S wird die Gemeinde nebst dem Baugesetz auch die Nutzungspläne (insbesondere die Zonenpläne) gesamthaft zu überprüfen und zu überarbeiten haben. Im Vordergrund stehen die Überprüfung der Dimensionierung der Bauzonen wie beispielsweise der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (gemäss KRIP-S verfügt Disentis/Mustér mutmasslich über zu gross dimensionierte Bauzonenreserven) sowie die Baulandmobilisierung in Bezug auf die bestehenden Bauzonen.

Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die vorliegend zu genehmigende Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans die Pflicht der Gemeinde zur Überprüfung resp. Reduktion ihrer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen weder erschwert noch verhindert.

3. Zeitliche Vorgabe

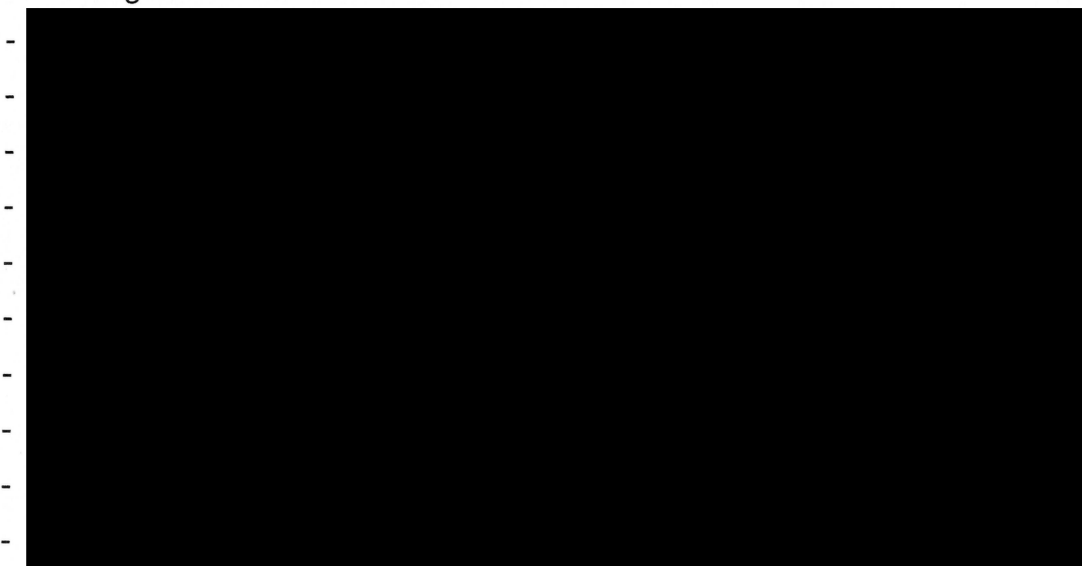
Die Überprüfung des Baugesetzes und der Nutzungspläne im vorstehend dargelegten Sinne hat bis spätestens 2023 (fünf Jahre nach Erlass des KRIP-S) zu erfolgen. Die Gemeinde Disentis/Mustér wird ersucht, die notwendigen Revisionsarbeiten zügig voranzutreiben und sich durch ihr Ortsplanungsbüro begleiten zu lassen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Via da velo da muntogna Gendusas - Caischavedra** vom 26. Februar 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt sowie mit folgender direkten Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
 - a) Die als bestehend festgesetzten Sport- und Freizeitwege (Sendas sport e temps liber) werden nicht genehmigt.
 - b) Auf dem Titelblatt wird "Art. 29 LB, Zona per indrezs turistics" in "Art. 29 LPTGR, Zona per indrezs turistics" korrigiert.
2. Der Gemeindevorstand Disentis/Müstér wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Februar 2021 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
7. Mitteilung an:





Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin